

Name und Anschrift
Des Antragstellers*

ggf. für (Verein, Organisation)

tel. Erreichbarkeit

Flecken Aerzen
Frau Koss
Kirchplatz 2
31855 Aerzen

Antrag auf Benutzung des Grillplatzes „Hühnerbusch“ in Aerzen

Hiermit stelle(n) ich/wir den Antrag, den Grillplatz „Hühnerbusch“ in Aerzen

am _____ * in der Zeit von _____ * bis _____ * Uhr zu benutzen.

Anlass der Nutzung*:

(Genauere Beschreibung)

Erwartete Teilnehmerzahl*: _____

Von den Bedingungen für die Benutzung des Grillplatzes „Hühnerbusch“ habe(n) ich/wir

Kenntnis genommen. Das Beiblatt hierzu ist mir ausgehändigt worden. Die Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Bei Aushändigung des Schlüssels sind die Kaution in Höhe von 25,-- Euro und die Nutzungsgebühr in Höhe von 30,-- Euro bei der Gemeindekasse Aerzen einzuzahlen.

Mir/Uns ist bewusst, dass bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung die Erlaubnis zur Nutzung widerrufen werden kann. Die Kaution soll bei ordnungsgemäßer Übergabe des Platzes und nach Rückgabe des ausgehändigten Schlüssels auf folgendes Konto überwiesen werden:

Name der Bank* _____

IBAN* _____

BIC* _____

Aerzen, den _____ Unterschrift: _____

Ab hier füllt die Gemeinde aus:

Dem Antrag auf Nutzung des Grillplatzes wird zugestimmt/ nicht zugestimmt.

Die Kaution wird bei ordnungsgemäßer Übergabe des Platzes und nach Rückgabe des ausgehändigten Schlüssels zurückgezahlt.

Aerzen, den _____

Mitarbeiter/in d. Gemeinde

Mit einem * versehene Angaben sind Pflichtangaben.

Die Datenschutzhinweise erhalten Sie auf Wunsch von unseren Mitarbeiter/innen oder unter

<https://www.aerzen.de/index.php/rathaus/datenschutzhinweise>.

Sparkasse Hameln-Weserbergland (BLZ 254 501 10) **Konto** 2 000 149 **IBAN:** DE 24 2545 0110 0002 0001 49 **BIC:** NOLADE21SWB

Volkbank im Wesertal eG (BLZ 254 626 80) **Konto** 12 500 62300 **IBAN:** DE 73 2546 2680 1250 0623 00 **BIC:** GENODEF1COP

Gläubiger-Identifikationsnummer DE88GEM00000075597

Bedingungen für die Nutzung des Grillplatzes „Hühnerbusch“, Aerzen

1. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Vereine und Verbände. Bei minderjährigen Antragstellern ist eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Grillplatzes besteht nicht. Die beantragte Nutzung kann versagt werden, wenn
 - a) der Nutzungszweck dazu dienen soll, zu strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten aufzufordern,
 - b) erkennbar ist, daß die Veranstaltung gewerblichen Zwecken dienen soll.
3. Der Grillplatz wird vorrangig für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder von Einwohnern des Ortsteiles Aerzen durchgeführt werden, zur Verfügung gestellt.
4. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und unnötigen Lärm zu unterlassen.

Abfälle sind vom Veranstalter zu entfernen.
5. Die zur Nutzung überlassenen Anlagen und Toiletten sind pfleglich zu behandeln.
6. Die Nutzung des Grillplatzes ist grundsätzlich nur bis **22.00 Uhr** gestattet.
7. Es ist nicht zulässig, daß der Nutzungsberechtigte seine Rechte aus der Überlassung des Grillplatzes auf Dritte überträgt oder eine Änderung der Nutzungserlaubnis vornimmt. Will der Nutzer zurücktreten, so hat er dieses rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Veranstaltung, mitzuteilen.
8. Bedingungen für die Durchführung der Veranstaltung sind, daß der Benutzer für alle Schadensfälle, die während der Benutzung des Grillplatzes entstehen, aufkommt und auch eventuell Regreßansprüche Dritter gegenüber der Gemeinde wahrnehmen wird.
9. Für die Nutzung des Grillplatzes wird eine Gebühr von 30,-- Euro erhoben. In dieser Gebühr ist die Versicherung und das Entgelt für die Toilettenbenutzung enthalten.
10. Grundsätzlich ist vom Nutzer eine Kautions von 25,-- Euro in der Gemeindekasse zu hinterlegen. Der Flecken Aerzen behält sich vor, eine höhere Kautions zu erheben.

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister

Hygiene- und Verhaltensregeln zur Öffnung der Grillplätze Hühnerbusch und Maikuhle des Flecken Aerzen



Für die Nutzung der Grillplätze gelten folgende Bestimmungen:

1. Eine Nutzung der Grillplätze ist erst nach Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis durch den Flecken Aerzen erlaubt.
2. Die geltenden Abstandsregelungen sind zwingend einzuhalten (Mind. 1,50 m). Ebenso die Hygiene- und sonstigen Regelungen der Nds. Coronaverordnung. Die Verantwortung trägt der Nutzer¹.
3. Der Nutzer hat die Einhaltung der v.g. Regelungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und das Betreten der Grillplätze durch weitere Personen nicht zuzulassen. Die Verantwortung trägt der Nutzer.
4. Vor dem Betreten der Grillplätze haben sich alle Personen die Hände zu desinfizieren. Während des Aufenthaltes ist das Desinfizieren der Hände regelmäßig zu wiederholen. Das notwendige Desinfektionsmittel hat der Nutzer zu beschaffen und bereit zu stellen.
5. Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen die Grillplätze nicht betreten. Treten während des Aufenthalts entsprechende Symptome auf, hat die Person die Grillplätze umgehend zu verlassen.
6. Die Nutzer dokumentieren unter Datums- und Zeitangabe den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der Anwesenden. Die Nachweispflicht obliegt dem Nutzer.
7. Die Reinigung der Grillhütte, der Außenanlagen und der Sanitärräume obliegt dem Nutzer. Hierzu sind geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu nutzen. Die Gemeinde stellt keine Reinigungs- oder Desinfektionsmittel zur Verfügung.
8. Die Gemeinde kann darüber hinaus weitere Maßnahmen ergreifen, die zu einer Verringerung des Infektionsrisikos beitragen.
9. Den Anweisungen des Gemeindepersonals und der Polizei ist Folge zu leisten.
10. Der Nutzer sensibilisiert alle Beteiligten in Bezug auf die geltenden Abstands- und Hygieneregeln.
11. Die Gemeinde behält sich Kontrollen vor.

¹ Die männliche Form schließt jeweils die weibliche Form mit ein.

12. Bei Verstößen gegen die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen, sowie diesen Bestimmungen, kann die Nutzung der Grillplätze **ganz oder teilweise** untersagt werden. Gleiches gilt, wenn Hinweise bekannt werden, dass die bestehenden Bestimmungen und Regelungen vorsätzlich missachtet werden sollen. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Erstattung der Nutzungsgebühr.
13. Die Gestattung, die Grillplätze zu nutzen, kann bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen jederzeit widerrufen werden.

Informationsblatt nach Art. 13 und 14 DSGVO



Verarbeitungstätigkeit: Vergabe der Grillplätze

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Flecken Aenzen, Der Bürgermeister
Kirchplatz 2, 31855 Aenzen

Telefon: 05154/988-0
Email: rathaus@aenzen.de

Zweck der Datenerhebung

Vergabe der Grillplätze für Feiern etc.

Rechtsgrundlage

Satzung über die Nutzung der Grillplätze
im Flecken Aenzen

Kategorien personenbezogener Daten

Stammdaten

Kategorien der betroffenen Personen

Natürliche Personen

Empfänger personenbezogener Daten

Sachbearbeiter

Lösch-/Aufbewahrungsfristen

???

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Flecken Aenzen ist:

Zweckverband KDO
Elsässer Straße 66
26121 Oldenburg
E-Mail: dsb@aenzen.de

Weitere Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person:

- Recht auf Berichtigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich jederzeit an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, Tel.:
0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599
eMail: poststelle@lfd.niedersachsen.de